GEMEINDE ERESING

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Eresing

(Hebesatzsatzung - HS) vom 19.10.2026

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	320 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	350 v.H.
2.	**Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre**		395 v.H.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Eresing (Hebesatzsatzung) vom 30.10.2025 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Eresing, den 19.10.2026

(Siegel)

Michael Klotz
Erster Bürgermeister